

Rechtssache C-547/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

15. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Mai 2019

Revisionskläger:

CY

Asociația „Forumul Judecătorilor din România“

Revisionsbeklagte:

Inspekția Judiciară

Consiliul Superior al Magistraturii

Înalta Curte de Casație și Justiție

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Revisionen, eingelegt von der Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ (Verein „Forum der Richter Rumäniens“) und von CY gegen den Beschluss der Secția pentru judecători în materie disciplinară (Richterdisziplinarabteilung) des Consiliului Superior al Magistraturii (Oberster Richterrat) vom 28. März 2018, mit dem der Antrag auf Zulassung als Streithelfer der Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ zur Unterstützung von CY sowie das Rechtsmittel von CY gegen das Urteil des genannten Disziplinargerichts vom 2. April 2018, mit dem der gegen ihn gerichteten Disziplinaranzeige der Inspekția Judiciară (Justizinspektion) stattgegeben und die Disziplinarsanktion des Ausschlusses aus der Richterschaft verhängt wurde, zurückgewiesen wurden

Gegenstand und Rechtsgrundlagen des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 2 EUV, Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Vorlagefrage

Sind Art. 2 EUV, Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einem Eingreifen eines Verfassungsgerichts (eines Organs, das nach nationalem Recht kein Gericht ist) bezüglich der Art und Weise, in der das oberste Gericht die im Rang unter der Verfassung stehenden Rechtsvorschriften bei der Bildung der Spruchkörper ausgelegt und angewandt hat, entgegenstehen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 2 EUV und Art. 19 Abs. 1 EUV

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Angeführte nationale Vorschriften

Constituția României (Verfassung Rumäniens), Titel V („Curtea Constituțională“ [„Verfassungsgericht“]) (Art. 142 bis 147) und Abschnitt 1 von Kapitel VI („Autoritatea judecătorească“ [„Rechtsprechende Gewalt“]) des Titels III („Autoritățile publice“ [„Öffentliche Stellen“]) (Art. 124 bis 126)

Legea nr. 317/2004 privind Consiliul Superior al Magistraturii (Gesetz Nr. 317/2004 über den Obersten Richterrat), neu veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 628 vom 1. September 2012, mit späteren Änderungen und Ergänzungen, Art. 1 und 3 sowie 37 bis 39, die vorsehen, dass der Oberste Richterrat der Garant für die Unabhängigkeit der Justiz ist und deren Struktur und Aufgaben festlegt

Legea nr. 303/2004 privind statutul judecătorilor și procurorilor (Gesetz Nr. 303/2004 über den Status von Richtern und Staatsanwälten), neu veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 826 vom 13. September 2005, mit späteren Änderungen und Ergänzungen

- Art. 98, der vorsieht, dass Richter und Staatsanwälte für Verstöße gegen Dienstpflichten sowie für Handlungen, die das Ansehen der Justiz beeinträchtigen, disziplinarisch verantwortlich sind;
- Art. 99 Buchst. o, wonach die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Zuteilung der Rechtssachen nach dem Zufallsprinzip ein Disziplinarvergehen darstellt;

- Art. 100, der in Buchst. e als Disziplinarsanktion, die gegen Richter und Staatsanwälte verhängt werden kann, den Ausschluss aus der Richter- bzw. Staatsanwälterschaft vorsieht;
- Art. 101, der vorsieht, dass die in Art. 100 vorgesehenen Sanktionen von den Kammern des Obersten Richterrats verhängt werden.

Legea nr. 304/2004 privind organizarea judiciară (Gesetz Nr. 304/2004 über die Organisation des Justizwesens), neu veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 827 vom 13. September 2005, mit späteren Änderungen und Ergänzungen

- Art. 29, in dem die Zuständigkeiten des Colegiul de conducere (Leitungsgremium) der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, im Folgenden ÎCCJ) festgelegt sind, zu denen die Genehmigung des Regulamentul privind organizarea și funcționarea administrativă (Verordnung über die administrative Organisation und die Arbeitsweise) zählt;
- Art. 32 und Art. 33, die die Spruchkörper mit fünf Richtern betreffen, in ihren jeweiligen aufeinanderfolgenden Fassungen, die das vorliegende Gericht im Abschnitt über die Begründung der Vorlage prüft.

Regulamentul privind organizarea și funcționarea administrativă a ÎCCJ (Verordnung über die administrative Organisation und Arbeitsweise der ÎCCJ), neu veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 1.076 vom 30. November 2005, mit späteren Änderungen und Ergänzungen, Art. 28 und Art. 29 betreffend die Spruchkörper mit fünf Richtern und das Verfahren zur Bestimmung der Richter im Rahmen dieser Spruchkörper

Entscheidung Nr. 685 der Curtea Constituțională a României (Verfassungsgericht Rumäniens) vom 7. November 2018, veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 1021 vom 29. November 2018

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Mit Urteil vom 2. April 2018 hat die Secția pentru judecători în materie disciplinară (Richterdisziplinarabteilung) des Obersten Richterrats der Disziplinarabteilung stattgegeben, die die Justizinspektion wegen Disziplinarverstößen nach Art. 99 Buchst. o des Gesetzes Nr. 303/2004 gegen CY, Richterin an der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest), erhoben hatte, und gegen diese die Sanktion des Ausschlusses aus der Richterschaft verhängt.
- 2 Das Disziplinargericht stellte fest, dass CY – die im Verhandlungstermin vom 22. Januar 2016, als sie zur Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung in einem

Spruchkörper bestimmt worden war, trotz des Umstands, dass die gerichtliche Untersuchung des Falls durch den Titularrichter mit dem Verhandlungstermin am 30. Oktober 2015 (mit Anhörung der Angeklagten und Beweiserhebung) begonnen hatte, einen weiteren Verhandlungstermin anberaumte, damit rechtswidrig die Entscheidung des Falls hinauszögerte, weitere Beweiserhebungen anordnete, von einem anderen rechtlichen Rahmen ausging, weitere Aussagen der Angeklagten und Zeugen aufnahm, indem sie einen Termin zur Erörterung anberaumte, und schließlich in erster Instanz ein Urteil erließ – ein Disziplinarvergehen nach Art. 99 Buchst. o des Gesetzes Nr. 303/2004 begangen habe, da in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen über die Verteilung der Rechtssachen nach dem Zufallsprinzip verstoßen worden sei.

- 3 Mit Beschluss vom 28. März 2018 wies das Disziplinargericht den Antrag der Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ auf Zulassung als Streithelfer – zugunsten von CY – zum Verfahren als unzulässig zurück, da keine Beweise für das Vorliegen eines bestehenden und gegenwärtigen Interesses vorgebracht worden seien.
- 4 Die Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ und CY legten gegen den Beschluss vom 28. März 2018 jeweils Beschwerde ein, und CY legte gegen das Urteil vom 2. April 2018 Revision ein, die vom vorlegenden Gericht, dem ÎCCJ, verbunden worden sind.
- 5 Mit der Entscheidung Nr. 685 der Curtea Constituțională (Verfassungsgericht) vom 7. November 2018 (im Folgenden: Entscheidung Nr. 685/2018) wurde der vom Ministerpräsidenten der rumänischen Regierung eingereichten Beschwerde stattgegeben und festgestellt, dass ein Konflikt verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Parlament und der ÎCCJ vorliege, der durch die Entscheidungen des Leitungsgremiums der ÎCCJ erzeugt worden sei, beginnend mit dem Beschluss Nr. 3/2014, dem gemäß entgegen den Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004, geändert und ergänzt durch das Gesetz Nr. 255/2013, nur vier der fünf Mitgliedern der Spruchkörper mit fünf Richtern durch Losentscheid bestimmt worden seien. Es wurde angeordnet, dass die ÎCCJ unverzüglich mit der Bestimmung durch Losentscheid aller Mitglieder der Spruchkörper mit fünf Richtern beginnen solle.
- 6 Infolge dieser Entscheidung wurden am 9. November 2018 gemäß dem Beschluss Nr. 137 des Leitungsgremiums der ÎCCJ vom 8. November 2018 per Losentscheid die Mitglieder der Spruchkörper mit fünf Richtern für das Jahr 2018 bestimmt.
- 7 Infolge der Veröffentlichung der Entscheidung Nr. 685/2018 am 29. November 2018 wurden mit dem Beschluss Nr. 1367 der Secția pentru judecătoria (Richterabteilung) des Obersten Richterrats vom 5. Dezember 2018 Vorschriften erlassen, „die die Übereinstimmung mit den Anforderungen aus der [Entscheidung Nr. 685/2018] gewährleisten“.

- 8 Um dem Beschluss Nr. 1367 der Secția pentru judecători (Richterabteilung) des Obersten Richterrats vom 5. Dezember 2018 nachzukommen, ordnete der mit der Entscheidung der Sache betraute Spruchkörper in der mit dem Beschluss Nr. 137 des Leitungsgremiums der ÎCCJ vom 8. November 2018 festgelegten Besetzung mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 im Hinblick auf die zufällige Zuteilung zu einem Spruchkörper in einer Besetzung, die durch Losentscheid gemäß den vom Obersten Richterrat genehmigten Regeln festzulegen sein würde, die Streichung der Rechtssache im Rechtssachenregister an.
- 9 Am 13. Dezember 2018 erfolgte am Sitz der ÎCCJ die Losziehung zur Bestimmung der Mitglieder der Spruchkörper mit fünf Richtern für das Jahr 2018 gemäß dem Beschluss Nr. 1367 der Secția pentru judecători (Richterabteilung) des Obersten Richterrats vom 5. Dezember 2018, wodurch die vorliegende Rechtssache per Losentscheid dem Completul de 5 judecători – Civil 3 – 2018 (Spruchkörper mit fünf Richtern – Zivilsachen 3 – 2018) (dem Spruchkörper, der das Vorabentscheidungsersuchen vorlegt) zugeteilt wurde.
- 10 In den verbundenen Rechtssachen machte die Rechtsmittelführerin CY die Einrede der rechtswidrigen Besetzung der Spruchkörper (wobei sie die Auffassung vertrat, dass die Sache dem für das Jahr 2019 gebildeten Spruchkörper hätte zugewiesen werden müssen), die Einrede der Rechtswidrigkeit der Beschlüsse Nr. 1367 vom 5. Dezember 2018 und Nr. 1535 vom 19. Dezember 2018 des Obersten Richterrats – Secția pentru judecători (Richterabteilung) sowie der Beschlüsse Nr. 2/2019, Nr. 157/2018 und Nr. 153/2018 des Leitungsgremiums der ÎCCJ, die Einrede der Rechtswidrigkeit der Vertretung der Justizinspektion als Rechtsmittelgegnerin sowie die Einrede der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 und der Ordonanța Guvernului nr. 77/2018 (Regierungsverordnung Nr. 77/2018) geltend.
- 11 Am 11. Februar 2019 gab die Rechtsmittelführerin CY einen Antrag auf Vorlage eines Ersuchens um Vorabentscheidung an den Gerichtshof zu den Akten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 CY macht geltend, die Curtea Constituțională (Verfassungsgericht) habe ihre Zuständigkeit überschritten und dadurch ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzt. So wäre, hätte das Verfassungsgericht nicht in die Tätigkeit des obersten Gerichts eingegriffen, der Grundsatz der Kontinuität des Spruchkörpers nicht verletzt worden und die Sache wäre richtigerweise einem der gemäß Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 für das Jahr 2019 gebildeten Spruchkörper mit fünf Richtern zugeteilt worden.
- 13 Zudem habe der nationale Gesetzgeber mit dem Gesetz Nr. 207/2018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 304/2004 bestimmt, dass Spruchkörper, die mit Rechtssachen betraut seien, die die Haftung von Richtern und Staatsanwälten zum Gegenstand hätten, nur mit auf diesem Gebiet spezialisierten Richtern besetzt werden dürften. Die Beteiligung von Richtern, die keine Spezialisierung im

Bereich der Haftung der Richter und Staatsanwälte erworben hätten, stelle einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dar, mit der Folge, dass ein Gericht errichtet würde, das die gesetzlich vorgesehenen Garantien nicht wahre.

- 14 Mit einer Reihe von Verwaltungsentscheidungen des Obersten Richterrats sei zum einen die Bildung von drei Spruchkörper mit fünf Richtern und zum anderen die Fortführung auch im Jahr 2019 der durch Losentscheid am 13. Dezember 2018 bestimmten Spruchkörper beschlossen worden, obwohl das nationale Gesetz vorsehe, dass die Besetzung der Spruchkörper mit fünf Richtern für das laufende Jahr durch Losentscheid am Beginn des Jahres zu bestimmen sei. Die Fortführung der Tätigkeiten eines Spruchkörpers über die gesetzlich vorgesehene zeitliche Grenze hinaus stelle einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und folglich gegen Art. 47 der Charta dar, was Auswirkungen auf Art. 2 EUV habe.
- 15 Indem dem obersten Gericht eine solche Vorgehensweise vorgeschrieben worden sei, habe der Oberste Richterrat, bei dem es sich um ein Verwaltungsorgan handle, gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizhandelns verletzt, die in jedem Fall durch ein gesetzlich vorgesehenes Gericht verwirklicht werden müssten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 In der Einleitung zum Vorabentscheidungsersuchen stellt das vorliegende Gericht die Entwicklung der Rechtsvorschriften betreffend die Spruchkörper mit fünf Richtern dar.
- 17 Die Spruchkörper mit fünf Richtern seien erstmals durch das Gesetz Nr. 202/2010 – das durch das die Art. 32 und 33 des Gesetzes Nr. 304/2004 geändert worden sei – in das nationale Recht eingeführt worden. Diese Spruchkörper im strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Bereich seien getrennt von den Senaten der ÎCCJ organisiert worden, denen im Rahmen des obersten Gerichts die Rolle des Gerichts der justiziellen Kontrolle zukomme. Die Bestimmung der Mitglieder des Spruchkörpers erfolge durch den Präsidenten der ÎCCJ am Beginn eines jeden Jahres und die Leitung werde durch den Präsidenten der ÎCCJ, den Vizepräsidenten oder einen Senatspräsidenten gewährleistet.
- 18 Mit dem Beschluss Nr. 24 vom 25. November 2010 habe das Leitungsgremium der ÎCCJ durch Änderung der Verordnung über die administrative Organisation und Arbeitsweise der ÎCCJ die Regel festgelegt, dass die Bestimmung der übrigen vier Mitglieder des Spruchkörpers mit fünf Richtern mit Ausnahme des Präsidenten nicht nach Ermessen, sondern nach dem Zufallsprinzip durch Losentscheid zu erfolgen habe.
- 19 Mit dem Gesetz Nr. 255/2013 sei Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 über die Organisation des Gerichtswesens geändert worden, indem auf der Ebene des

Gesetzes die Regel der Bestimmung der Mitglieder des Spruchkörpers mit fünf Richtern durch Losentscheid festgelegt worden sei.

- 20 Aufgrund offensichtlicher Abweichungen zwischen Art. 32 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 304/2004, wonach „[d]em Spruchkörper mit fünf Richtern ... je nach Fall der Präsident oder der Vizepräsident [der ÎCCJ] – wenn sie dem Spruchkörper angehören – gemäß Abs. 4, der Präsidenten des Strafsenats oder der Alterspräsident vor[sitzt]“, und Art. 33 Abs. 1 dieses Gesetzes, der vorgesehen habe, dass „[d]er Präsident [der ÎCCJ] oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident der Secțiile Unite (Vereinigte Senate), dem Spruchkörper mit fünf Richtern und im Rahmen der Senate jedem Spruchkörper vorsitzen, wenn sie an der Verhandlung teilnehmen“, habe das Leitungsgremium der ÎCCJ den Beschluss Nr. 3 vom 28. Januar 2014 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die administrative Organisation und Arbeitsweise der ÎCCJ erlassen, mit dem festgelegt worden sei, dass *den Spruchkörpern mit fünf Richtern je nach Fall der Präsident, der Vizepräsident, der Präsident des Strafsenats oder der Alterspräsident vorsitze*, und der Losentscheid im Fall dieser Spruchkörper lediglich für die anderen vier Mitglieder vorgesehen worden sei.
- 21 Mit dem Gesetz Nr. 207/2018, mit dem Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 geändert worden sei, sei die Regel, wonach das Leitungsgremium der ÎCCJ am Beginn eines jeden Jahres die Zahl und die Besetzung der Spruchkörper mit fünf Richtern genehmige, aufrechterhalten und die zuvor bestehenden Ungenauigkeiten beseitigt worden, indem bestimmt worden sei, dass der Losentscheid für alle Mitglieder des Spruchkörpers mit fünf Richtern vorzusehen sei.
- 22 Infolge dieser Gesetzesänderung habe das Leitungsgremium der ÎCCJ am 4. September 2018 den Beschluss Nr. 89/2018 erlassen, mit dem bestimmt worden sei, dass *„nach Prüfung der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 ... bezüglich der Tätigkeit der Spruchkörper mit fünf Richtern ... mehrheitlich festgestellt [wird], dass es sich bei den Bestimmungen des neuen Gesetzes um Organisationsvorschriften handelt, die speziell geregelte Spruchkörper betreffen, die ‚zu Beginn eines jeden Jahres‘ errichtet werden, und mangels Übergangsvorschriften beginnend zum 1. Januar 2019 anwendbar sind“*.
- 23 Dies seien die Umstände, unter denen die Curtea Constituțională (Verfassungsgericht), die am 2. Oktober 2018 vom Ministerpräsidenten der rumänischen Regierung angerufen worden sei, die Entscheidung Nr. 685/2018 erlassen habe, mit der u. a. festgestellt worden sei, dass *„in Anbetracht des aus verfassungsrechtlicher Sicht sanktionierbaren Vorgehens der [ÎCCJ] über das Leitungsgremium, das nicht geeignet ist, Garantien hinsichtlich der korrekten Wiedererrichtung des gesetzlichen Rahmens der Arbeitsweise der Spruchkörper mit fünf Richtern zu bieten, dem Obersten Richterrat – Richterabteilung – auf der Grundlage seiner verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorrechte ... die Verpflichtung zukommt, Lösungen auf grundsätzlicher Ebene hinsichtlich der rechtmäßigen Besetzung der Spruchkörper zu finden und deren Umsetzung zu gewährleisten“*.

- 24 Infolge dieser Entscheidung habe der oberste Richterrat die Beschlüsse Nr. 1367 vom 5. Dezember 2018 und Nr. 1535 vom 19. Dezember 2018 erlassen. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse habe die ÎCCJ durch Losentscheid für das Jahr 2018 die Spruchkörper neu besetzt, und diese hätten ihre Tätigkeit auch im Jahr 2019 fortgeführt, obwohl in den verteilten Rechtssachen bis zum Ende des Jahres 2018 keine Maßnahme erlassen worden sei, da die bis dahin geltende Rechtsprechung des obersten Gerichts aufgegeben worden sei, wonach dann, wenn der Spruchkörper in der für ein Jahr festgelegten Besetzung in einem bestimmten Fall bis zum Jahresende keine Maßnahme erlassen habe, die Besetzung des Spruchkörpers geändert worden sei und der Fall von den durch Losentscheid für das neue Kalenderjahr bestimmten Richtern übernommen worden sei.
- 25 Das vorliegende Gericht führt aus, dass sich im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des Eingreifens der Curtea Constituțională (Verfassungsgericht) mit den Art. 2 und 19 EUV sowie mit Art. 47 der Charta im vorliegenden Fall mehrere Probleme ergäben.
- 26 Das erste Problem sei der Status des Verfassungsgerichts und seine Stellung in der Architektur der staatlichen Stellen. So handle es sich bei der Curtea Constituțională (Verfassungsgericht) nicht um ein Gericht, da sie nicht Teil der Judikative sei, und bei der Ernennung ihrer Mitglieder spiele der politische Faktor eine bedeutende Rolle, da Art. 142 Abs. 3 der rumänischen Verfassung vorsehe, dass von den neun Mitgliedern des Verfassungsgerichts „*[d]rei Richter ... von der Abgeordnetenkammer, drei vom Senat und drei vom Präsidenten Rumäniens ernannt [werden]*“. Somit seien in dem Organ, das über die Frage des Bestehens eines Konflikts verfassungsrechtlicher Art zwischen der Judikative und der Legislative zu entscheiden gehabt habe, sechs der Mitglieder von der Legislative ernannt worden, während die Judikative keinerlei Beitrag zur Errichtung der Stelle geleistet habe, die den Konflikt entschieden habe.
- 27 Das zweite Problem, das sich aus dem Verfahren zur Feststellung eines Konflikts verfassungsrechtlicher Art mit der Legislative ergebe, beziehe sich auf die Personen, die dieses Verfahren in Gang setzen könnten. Nach Art. 146 Buchst. d der rumänischen Verfassung werde das Verfahren ausschließlich auf Antrag des rumänischen Präsidenten, eines der Präsidenten der beiden Kammern, des Ministerpräsidenten oder des Präsidenten des Obersten Richterrats eingeleitet.
- 28 In Anbetracht der äußerst heiklen Unterscheidung zwischen der Rechtswidrigkeit einer Handlung und einem Konflikt verfassungsrechtlicher Art mit der Legislative seien die Voraussetzungen gegeben, für eine beschränkte Kategorie von Rechtssubjekten einen Verwaltungsgerichtsweg oder Rechtsbehelfe parallel zu den bei den Gerichten vorgesehenen zu schaffen.
- 29 Man könne die Auffassung vertreten, dass es im vorliegenden Fall um öffentliche Stellen gehe, die ein öffentliches Interesse verfolgten, während auf der anderen Seite festzustellen sei, dass es sich bei den Personen, die das Verfahren in Gang setzen könnten, mit Ausnahme des Präsidenten des Obersten Richterrats um

politische Organe handle. Indem dieser Aspekt durch die Beteiligung der Politik an der Bestimmung der Mitglieder des Verfassungsgerichts verstärkt werde, würden die Voraussetzungen für die Nutzung dieser Eingriffsmöglichkeit gegenüber der Justiz zu politischen Zwecken oder im Interesse von politisch einflussreichen Personen geschaffen. Das vorlegende Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Vorgehen des Ministerpräsidenten, das sich in der Entscheidung Nr. 685/2018 konkretisiert habe, zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, als der Präsident der Abgeordnetenkammer, der zugleich der Präsident der regierenden Partei gewesen sei, Beklagter in einem Strafverfahren gewesen sei, das bei einem in Strafsachen gebildeten Spruchkörper mit fünf Richtern anhängig gewesen sei.

- 30 Das dritte Problem beziehe sich auf die Unterscheidung zwischen der „*Rechtswidrigkeit*“ eines Rechtsakts/Vorgehens und dem „*Konflikt verfassungsrechtlicher Art*“ zwischen Judikative und Legislative. Der „*Konflikt verfassungsrechtlicher Art*“ zwischen Judikative und Legislative, der weder in der Verfassung noch gesetzlich definiert sei, setze nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts konkrete Rechtsakte oder Handlungen, mit denen eine oder mehrere Stellen sich Befugnisse, Aufgaben oder Zuständigkeiten anmaßen, die nach der Verfassung anderen öffentlichen Stellen zukämen, oder ein Unterlassen durch öffentliche Stellen voraus, das in der Verneinung der Zuständigkeit oder in der Weigerung, bestimmte Handlungen vorzunehmen, zu denen sie verpflichtet seien, bestehe.
- 31 Das vorlegende Gericht hält die Art und Weise der Anwendung dieser allgemeinen Erwägungen auf den Konflikt verfassungsrechtlicher Art mit der Legislative für problematisch. Bei ihrer rechtsprechenden und administrativen Tätigkeit seien die Gerichte ständig dazu aufgerufen, vom Gesetzgeber erlassene Rechtsvorschriften auszulegen und anzuwenden. Die fehlende Übereinstimmung zwischen der Auslegung durch die Gerichte und dem Willen des Gesetzgebers bilde jedoch den Inhalt des Begriffs der „*Rechtswidrigkeit*“. Eine gerichtliche Entscheidung, die gegen das Gesetz verstoße, sei eine rechtswidrige Entscheidung, und ein Verwaltungsakt, der gegen das Gesetz verstoße, ein rechtswidriger Rechtsakt und nicht Ausdruck eines „*Konflikts verfassungsrechtlicher Art mit der Legislative*“. Abhilfemaßnahmen in diesen Fällen seien je nach Fall entweder die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen oder die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage.
- 32 Die Curtea Constituțională (Verfassungsgericht) wirft der ÎCCJ vor, dass sich das Leitungsgremium sowohl beim Erlass des Beschlusses Nr. 3/2014 als auch beim Erlass des Beschlusses Nr. 89/2018 Auslegungsbefugnisse angemaßt habe, die zur rechtsprechenden Tätigkeit gehörten, Befugnisse, die den Spruchkörpern zustünden, und dass die vom Leitungsgremium gegebene Auslegung der gesetzlichen Vorschriften dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufe. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts stellt diese Vorgehensweise einen Missbrauch durch das oberste Gericht dar.

- 33 Das vorliegende Gericht führt aus, dass zum einen die Beurteilung, wonach das Leitungsgremium sich Auslegungsbefugnisse angemaßt habe, die den Spruchkörpern zustünden, nur schwer nachvollziehbar sei. Es sei offensichtlich, dass, da dem Leitungsgremium von Gesetzes wegen Befugnisse bei der Errichtung der Spruchkörper mit fünf Richtern zustünden, diese Aufgabe nur auf der Grundlage einer Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt werden könne. Es sei nicht möglich gewesen, die Auslegung von Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 den Spruchkörpern zu überlassen, da es nach der chronologischen Reihenfolge notwendig gewesen sei, diese Spruchkörper zunächst zu bilden, eine Aufgabe, die dem Leitungsgremium zukomme.
- 34 Das Leitungsgremium habe objektiv keine Wahl gehabt, die Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 auszulegen, sondern nur die Wahl zwischen verschiedenen Auslegungen dieses Rechtstextes.
- 35 Was die vom Leitungsgremium gewählte Auslegung in Bezug auf den Beschluss Nr. 3/2014 betreffe, lasse sich nicht leugnen, dass Art. 32 Abs. 5 in der durch das Gesetz Nr. 255/2013 geregelten Fassung, dessen wörtliche Auslegung nicht tragfähig gewesen sei, ungenau sei, da es dadurch zu einer unterschiedlichen Regelung der Situation des Präsidenten und des Vizepräsidenten der ICCJ auf der einen Seite und der Situation des Präsidenten des Strafsenats und des Alterspräsidenten auf der anderen Seite gekommen wäre. Der Umstand, dass sich das oberste Gericht, da die Vorschrift unklar sei und eine Harmonisierung widersprüchlicher Bestimmungen erfordere, über das Leitungsgremium für eine bewahrende Auslegung entschieden habe, die den Sinn des Gesetzes bevorzuge, der der davor bestehenden gesetzgeberischen Lösung am nächsten komme, könne nicht die Bedeutung eines willentlichen Rechtsakts der Verneinung des Willens des Gesetzgebers haben.
- 36 Außerdem habe das Verfassungsgericht nichts anderes getan, als der Auslegung durch das oberste Gericht seine eigenen Wahl der Harmonisierung der unklaren Bestimmungen des Gesetzes entgegenzusetzen, indem es die Klarstellung, die der Gesetzgeber nur in Bezug auf den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichts vorgenommen habe, auf den Präsidenten des Strafsenats erweitert habe.
- 37 Nachdem das vorliegende Gericht ausgeführt hat, dass die vom Verfassungsgericht vertretene Auslegung von Art. 32 des Gesetzes Nr. 304/2004 in der Fassung des Gesetzes Nr. 207/2018 nicht offensichtlich sei, weist es darauf hin, dass es keine Anhaltspunkte gebe, die zu der Vorstellung einer „Machthaltung“ des obersten Gerichts und einer „systematischen Opposition“ gegenüber dem Willen des Gesetzgebers führten. Der bloße Umstand, dass dann, wenn der Gesetzgeber seit vier Jahren nicht eingegriffen habe, um seinen Willen klarzustellen, das oberste Gericht gegenüber der ursprünglichen Auslegung konsequent gehandelt habe, dürfe nicht mit einer *systematischen* Haltung der Negierung des Willens des Gesetzgebers verwechselt werden.

- 38 Das vorlegende Gericht nimmt diese Klarstellung vor, da das Verfassungsgericht seine Unterscheidung zwischen der Rechtswidrigkeit und dem Konflikt verfassungsrechtlicher Art mit der Legislative auf die Vorstellung gründe, dass ein willentlicher, systematischer Verstoß gegen den Willen des Gesetzgebers vorgelegen habe. Das Verfassungsgericht spricht von einer „systematischen Positionierung der [ÎCCJ] in Koordinaten, die dem Grundsatz der Gewaltenteilung zuwiderlaufen“.
- 39 Worum der Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsersuchens ersucht werde, sei in erster Linie eine Auslegung des in Art. 2 EUV enthaltenen Begriffs „Rechtsstaatlichkeit“ in Verbindung mit Art. 19 EUV und Art. 47 der Charta, mit der festgestellt werde, ob in einer Situation wie der des vorliegenden Falles die Tätigkeit des obersten Gerichts eines Mitgliedstaats durch das Eingreifen eines Organs wie der Curtea Constituțională a României (Verfassungsgericht Rumäniens) kontrolliert und sanktioniert werden dürfe.
- 40 Da die Curtea Constituțională (Verfassungsgericht), obwohl sie nicht Teil des Gerichtssystems sei und keine gerichtlichen Zuständigkeiten besitze, die Übertragung von Zuständigkeiten, die nach dem Gesetz der ÎCCJ zustünden, vom Gericht auf den Obersten Richterrat angeordnet habe, bringt das vorlegende Gericht außerdem vor, dass ein willkürliches Eingreifen, mit dem die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der ÎCCJ überprüft werde, wobei diese Überprüfung an die Stelle gesetzlicher Gerichtsverfahren (verwaltungsgerichtliche Klage, im Rahmen gerichtlicher Klagen geltend gemachte prozessuale Einreden usw.) trete, eine negative Auswirkung nicht nur auf die Unabhängigkeit der Justiz, sondern auch auf die Fundamente der Rechtsstaatlichkeit in dem Sinne, die der Gerichtshof der Europäischen Union diesem in Art. 2 AEUV verwendeten Begriff beimesse, haben könne.